

Man kann es gar nicht oft genug thematisieren, denn grundsätzlich gilt: Alle Transporte von Passagieren, Fracht und Post gegen Entgelt bedürfen einer Betriebsgenehmigung.

Legal fliegen, Fallen vermeiden

Erst vor Kurzem hat der aerokurier im Business Aviation Special (Ausgabe 10/2022) über das sensible Thema „Legal chartern“ berichtet. Denn nicht immer können Passagiere davon ausgehen, dass das gecharterte Flugzeug regelkonform zum Einsatz kommt. Dabei sind die Anbieter oftmals äußerst kreativ in der Wortfindung ihrer Angebote. Flüge werden als Taxiflüge, Business Charter oder Kostenteilungsflüge angeboten. Manchmal wird nur das Luftfahrzeug vermietet und ein qualifizierter Pilot dazu, oder es wird gleich ein Anteil am Flugzeug verkauft, um einen privaten Eigentümerflug daraus zu machen. Um ein wenig Licht ins Dunkel zu bringen, hat das Luftfahrt-Bundesamt in Zusammenarbeit mit uns die Broschüre „Legal fliegen“ herausgebracht, die es hier zum Download gibt: <https://tinyurl.com/5x9d2bdk>.

Was bedeutet legal fliegen? Grundsätzlich gilt, dass alle Transporte von Passagieren, Fracht und Post gegen Entgelt einer Betriebsgenehmigung bedürfen. Dafür müssen etliche Anforderungen erfüllt werden, die beispielsweise Versicherungen und die Lizenzen der Piloten betreffen. Wird ein Flug bei einem nicht zugelassenen Luftfahrtunternehmen gebucht, beteiligt man sich an einer Ordnungswidrigkeit, die mit hohem Bußgeld geahndet werden kann.

Was ist ein genehmigtes Luftfahrtunternehmen? Die nationalen Luftfahrtbehörden – in Deutschland ist dies das Luftfahrt-Bundesamt – erteilen auf Antrag nach Erfüllung aller Voraussetzungen eine Betriebsgenehmigung nach der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 für das Luftfahrtunternehmen. Wesentliche Voraussetzung dafür ist das Luftverkehrsbetreiberzeugnis (Air Operator Certificate, AOC). Die Anforderungen, damit ein sicherer Flugbetrieb erfolgen kann, sind vielfältig. So prüfen die Behörden, ob geeignetes Personal vorhanden ist, ob die umfangreichen flugbetrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind, ob die Anforderungen an die Lufttüchtigkeit der Luftfahrzeuge und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des angehenden Luftfahrtunternehmens gegeben sind. Weiterhin wird geprüft, ob das Unternehmen alle erforderlichen und vorgeschriebenen Versicherungen wie Passagierhaftpflichtversicherung, Versicherung für Drittschäden, für

Reisegepäck und für Verspätungsschäden in der erforderlichen Höhe abgeschlossen hat. Alle genehmigten Luftfahrtunternehmen werden in regelmäßigen Abständen von den Luftfahrtbehörden hinsichtlich flugbetrieblicher, technischer und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit auditiert und somit überwacht.

Wie können Passagiere sichergehen, dass sie mit zugelassenen Luftfahrtunternehmen reisen? Bestehen Zweifel daran, ob ein Anbieter legal agiert, ist die Frage zum Nachweis der erforderlichen Unterlagen legitim. Vor der Buchung sollten Kunden also nicht davor zurückschrecken, sich AOC und Betriebsgenehmigung zeigen zu lassen. Im Zweifelsfall können sie sich auch direkt beim Luftfahrt-Bundesamt über das Unternehmen, das den Flug durchführt, informieren. Dort besteht Kenntnis über die genehmigten Unternehmen aus Deutschland und aus Drittstaaten. Luftfahrtunternehmen aus der Europäischen Union (EU) und dem Europäischen Wirtschaftsraum dürfen allerdings aufgrund der in der EU geltenden Freizügigkeit Flüge nach und aus Deutschland anbieten, ohne dafür eine LBA-Genehmigung zu benötigen.

Darf man ein Flugzeug mieten und sich einen Piloten dazu vermitteln lassen? Diese Variante ist in Deutschland häufig unter dem Begriff „Münchener Modell“ bekannt, weil es dazu in den 1970er Jahren ein Gerichtsurteil aus München gab, das solche Flüge damals als legal ansah. Die aktuelle Rechtsprechung hat jedoch bestätigt, dass solche Flüge ebenfalls einer Betriebsgenehmigung bedürfen. Deshalb machen sich Vermieter, Pilot und Mieter unter Umständen sogar haftbar, wenn solche Flüge ohne Betriebsgenehmigung durchgeführt werden.

Welche Flüge sind genehmigungsfrei? Etwas einfacher ist die Welt in der kleinen Luftfahrt. Keine Betriebsgenehmigung ist erforderlich für Flüge mit Luftfahrzeugen ohne Motor und mit Ultraleicht-Luftfahrzeugen. Keine Betriebsgenehmigung, aber ein AOC, wird für Rundflüge benötigt und für Flüge mit Segelfliegern und Ballonen. Diese AOCs werden nicht vom LBA ausgestellt, sondern von den zuständigen Landesbehörden.



Foto: GBAA

Andreas Mundsinger ist Geschäftsführer der German Business Aviation Association und berichtet über News aus dem Verband.

ae